

Entwurf aus Hauptausschuss

S a t z u n g

der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82/83) i. V. m. §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93 ff.), zuletzt geändert am 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 28. November 2019 die folgende Satzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Sondershausen beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR)

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden, die älter als 4 Monate sind, im Stadtgebiet der Stadt Sondershausen.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gleichzeitig gehalten wird.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Absatz 2 und 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Eine Steuerbefreiung nach § 2 Ziffer 1 bis 4 und eine Steuerermäßigung gemäß § 7 und § 8 werden für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen;

2. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung 100 und der Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen;
 4. Gebrauchshunden, die ausschließlich zum Zwecke der Einkommenserzielung im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden (z.B. zur Bewachung von Viehherden, Artistenhunde, Hunde von Forstbediensteten oder Berufsjägern).
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Hunde, die aus dem Tierheim der Stadt Sondershausen aufgenommen werden, sind für 1 Jahr von der Steuer befreit. Ausgenommen sind Tiere, die aus der eigenen Zucht des Betreibers stammen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	110,00 €
für jeden gefährlichen Hund	400,00 €
- (2) Gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 4 werden bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde immer vorangestellt. Im Übrigen gehen Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, anderen Hunden, soweit sie keine gefährlichen Hunde sind, bei der Berechnung der Anzahl der Hunde vor. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat, in welchem die Steuerpflicht besteht, erhoben.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Die Steuerfreiheit (§ 2) sowie die Steuerermäßigung (§§ 7, 8) gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Der aktuelle Nachweis ist jährlich zu erbringen.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde von Inhabern eines Jagdscheines, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Als Nachweis ist die „Feststellung der jagdrechtlichen Brauchbarkeit“ durch die Untere Jagdbehörde vom Landratsamt des Kyffhäuserkreises vorzulegen.
- (2) Weiterhin ist die Steuer für den 1. Hund um die Hälfte ermäßigt für die abgerichteten Hunde, deren Halter aktiv im Gebrauchshundesportverein tätig sind.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von den Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben; § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Der Züchter hat den Nachweis über den eingetragenen Zwingernamen vorzulegen.
- (4) Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, keine Hunde mehr gezüchtet werden.

§ 9

Festsetzung der Steuerpflicht

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt Satz 1 entsprechend, im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag kann bei der Steueranmeldung gestellt werden. Anderenfalls muss der Antrag spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.
Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung, auch bis spätestens zum 30. November des vorangehenden Jahres, beantragt wird.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer in der Stadt Sondershausen einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Sondershausen,
 4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung.
- (3) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Sondershausen oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit, so ist dies innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Sondershausen eine Hundesteuermarke aus. Die Marke ist durch den Halter am Hundehalsband sichtbar anzubringen. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für die Marken ist eine Gebühr laut der Gebührenordnung der Stadt Sondershausen zu entrichten.
- (2) Zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Steuerzahlung ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt Sondershausen zurück zu geben.

§ 13 Steueraufsicht und Hundebestandsaufnahmen

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Sondershausen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (2) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Sondershausen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter (z.B. privater Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten bzw. den Beauftragten der Stadt Sondershausen Auskünfte über die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 2. entgegen §§ 7 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt oder
 5. entgegen § 13 Abs. 2 der Satzung den Beauftragten der Stadt Sondershausen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer vom 07. Dezember 2010 und die 1. Änderungssatzung der Stadt Sondershausen für die Erhebung einer Hundesteuer vom 04. Juni 2013 außer Kraft.